

A-Post Plus



Erlen, 25. Juni 2026

Verfügung – Entlassung Gebäude 19/2/390 aus dem NHG-Schutzplan

Gesuchsteller/in:



Grundeigentümer/in:

Assek.-Nr.

19/2/390

Parzelle:

5362

Lage:

Aachstrasse 8, 8586 Engishofen

Zone:

Dorfzone 2 (Kleinsiedlung ausserhalb Baugebiet)

Grundlagen:

Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege /
Einstufungsüberprüfung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege
vom 15.04.2026

Zusammensetzung
Baubewilligungsbe-
hörde:



Sachverhalt

- A) Die Gesuchstellerin ersuchte das kantonale Amt für Denkmalpflege mit E-Mail vom 04.03.2026 um Einstufungsüberprüfung der Liegenschaft 19/2/390 (Aachstrasse 8, 8586 Engishofen).
- B) Am 27.03.2026 fand eine Ortsbegehung statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude besichtigt werden. Anwesend waren als Eigentümervertreterin [REDACTED], [REDACTED], Leiterin Bauverwaltung der Gemeinde Erlen sowie [REDACTED] vom Amt für Denkmalpflege.
- C) Im Hinweisinventar von 1995/2009 ist die Liegenschaft nach einer äusserlichen Beurteilung als «wertvoll» eingestuft. Im gültigen Zonenplan der Gemeinde befindet sie sich in der Dorfzone 2 einer Kleinsiedlung. Durch den Schutzplan der Gemeinde vom 17.12.2020 handelt es sich um ein ÖREB-Kulturobjekt, das eigentümerverbindlich geschützt ist.
- D) Mit Schreiben vom 15.05.2026, eingegangen am 19.05.2026, ersucht die Eigentümerin um Entlassung der Liegenschaft 19/2/390 aus dem NHG-Schutzplan der Politischen Gemeinde Erlen.

Erwägungen

1. Das kantonale Amt für Denkmalpflege hat mittels Einstufungsüberprüfung vom 15.04.2026 folgende Bewertung / Einstufung vorgenommen:
 - a) *Die Beurteilung bzw. Bewertung entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten, aktualisierten Datenblatt.*
 - b) *Entsprechend dieser aktualisierten Erkenntnisse wird das Gebäude von «wertvoll» auf «bemerkenswert» abgestuft. Die beschriebenen Eigenschaften reichen in ihrer Dichte und Qualität nicht aus, um besagtes Gebäude als erhaltenswertes Objekt des kulturgeschichtlichen Erbes zu werten. Bei der Einstufung «bemerkenswert» im Sinne von § 43a Abs. 5 NHV TG handelt es sich um charakteristische Gebäude, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese zählen gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) nicht zu den erhaltenswerten Objekten des Kulturerbes und ziehen keine Pflicht zur Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung nach sich. Gemäss dieser Einstufung lautet das Erhaltungsziel, «die wichtigen ortsbaulichen Merkmale nach Möglichkeit zu erhalten». Hierzu zählen seine Kubatur, also die Höhe und Silhouette des Gebäudes, mit den wichtigen äusseren Hauptakzenten, die Materialisierung sowie auch die Lage im Ortsbild. Diese Schutzziele sind im Rahmen des Ortsbildschutzes durch die Gemeinde umzusetzen.*
2. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 11.06.2026 eingehend mit der Wertung der kantonalen Denkmalpflege resp. dem entsprechenden Eintrag im Hinweisinventar Bauten auseinandergesetzt. Es erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig das Gebäude 19/2/390 aus dem NHG-Schutzplan der Gemeinde zu entlassen.

Entscheid

1. Das Gebäude 19/2/390 wird aus dem NHG-Schutzplan der Politischen Gemeinde Erlen entlassen.
2. Es wird bei der Gesuchstellerin eine kommunale Verfahrensgebühr von  erhoben.
3. 

Kopie zur Kenntnis an (inkl. Einstufungsüberprüfung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege vom 15.04.2026; per A-Post Plus):

- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (betreffend KSV)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, Herr Humbert Entress, Wiesentalstrasse 27, 8355 Aadorf (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Wilerstrasse 12, 8570 Weinfelden (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Herr Andreas Zwicky, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - WWF Thurgau, Herr Robin Stacher, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (Rechtsmittelberechtigte Organisation)
 - Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, Postfach, 8570 Weinfelden (nach Erwachsen in Rechtskraft)
 - ÖREB-Datensammelstelle, per E-Mail (nach Erwachsen in Rechtskraft)
 - Bauverwaltung, intern
 - Elektronisches Liegenschaftsdossier, intern
4. Beilagen (an Gesuchstellerin):
 - Einstufungsüberprüfung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege vom 15.04.2026
 - Rechnung kommunale Gebühren

Für den Gemeinderat
der Politischen Gemeinde Erlen

Der Gemeindepräsident



Thomas Bosshard

Der Gemeindeschreiber



Harry Schlutt

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen einzureichen. Der Rekurs muss unterzeichnet und in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, eingereicht werden.

Versand: 25. Juni 2026